

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 126/08 B

L 7 AS 224/07 (Bayerisches LSG)
S 6 AS 942/06 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Augsburger Land,
Hermannstraße 11, 86150 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Januar 2006 und höhere Leistungen für den Zeitraum vom 1. September bis 30. September 2006. Streitig ist insbesondere, ob der Kläger mit Frau K. in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen lebte.
- 2 Die Beklagte hat die Bewilligung für Januar 2006 gänzlich abgelehnt (Bescheid vom 25. Januar 2006; Widerspruchsbescheid vom 3. November 2006) und für September 2006 lediglich Leistungen in Höhe von 354,59 Euro bewilligt (Bescheid vom 18. Dezember 2006, Widerspruchsbescheid vom 31. Januar 2007). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 24. Juli 2008 ausgeführt, Frau K. sei für den Kläger "einsatzpflichtig" gewesen im Sinne des § 9 Abs 1 und 2 SGB II, weil sie als Partnerin des Klägers nach § 7 Abs 3 Nr 3 SGB II zu behandeln sei. Sie habe im streitgegenständlichen Zeitraum mit dem Kläger so zusammen gelebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen sei, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht zunächst geltend, der Rechtsstreit habe grundsätzliche Bedeutung gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das LSG habe auf S 9 der Entscheidung ausgeführt, dass "das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft anhand einer Gesamtschau aller relevanten Umstände beurteilt werden" müsse. Hierbei handele es sich um eine "Prognoseentscheidung". Zu klären sei demnach im vorliegenden Fall die höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage, ob es sich bei der Feststellung, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliege, tatsächlich um eine Prognoseentscheidung handele.
- 4 Weiterhin habe das Berufungsgericht sinngemäß ausgeführt, dass Fakten, die erst mit Blick auf eine mögliche Leistungsgewährung geschaffen worden seien, zur Beurteilung der maßgeblichen Gesinnung von zwei zusammenwohnenden Menschen allenfalls sehr eingeschränkt herangezogen werden könnten. Zu ermitteln sei "vielmehr das Maß der davon unbeeinflussten gegenseitigen Solidarität". Das Maß dieser Solidarität werde vom LSG nicht mitgeteilt. Dementsprechend habe die Rechtssache auch in diesem Punkt grundsätzliche Bedeutung. Die Frage, wie das Maß der von äußeren, manipulationsanfälligen Tatsachen unbeeinflussten, gegenseitigen Solidarität zu bestimmen sei, sei höchstrichterlich noch nicht geklärt.
- 5 Des weiteren macht der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend. Das LSG weiche mit seiner Entscheidung, in der es auf S 14



des Urteils als wahr unterstelle, dass die K. den Beschwerdeführer tatsächlich nicht finanziell unterstütze bzw unterstützen wolle, von dem tragenden Rechtssatz der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 2. September 2004 und des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. Oktober 2002 (B 7 AL 96/00 R) ab. In diesen Entscheidungen werde für das Bestehen einer ausschließlich auf Freiwilligkeit gründenden, eheähnlichen Gemeinschaft gefordert, dass tatsächliche Leistungen bzw die Bereitschaft, diese Leistungen zu erbringen, vorhanden sein müssten. Wenn das LSG aber nun sogar in dem Falle, dass die K. den Beschwerdeführer nicht finanziell unterstütze, das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft annehme, weiche es von diesem tragenden Grundsatz der zitierten Entscheidungen ab.

- 6 Schließlich leide das Berufungsurteil auch an einem Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers habe vor dem LSG beantragt, die Lebensgefährtin K. als Zeugin zu vernehmen. Das LSG habe in seinem Urteil auf S 13 ff dargelegt, inwiefern der Beschwerdeführer mit dem Beweisantrag nicht habe durchdringen können. Es sei jedoch davon auszugehen, dass über die Ablehnung eines solchen Beweisantrages in der mündlichen Verhandlung ein Beschluss zu ergehen habe. Eine Entscheidung über den Beweisantrag gleichzeitig mit dem Urteil sei deshalb unzulässig. Bei Einhaltung des geschilderten, rechtsstaatlich gebotenen Verfahrens hätte der Beweisantrag von dem Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers umformuliert und mit anderer Formulierung neu gestellt werden können. Mithin beruhe die Entscheidung des Berufungsgerichts auf dem Verfahrensmangel, dass der Beweisantrag nicht durch gesonderten Beschluss abgelehnt worden sei.

II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt, bzw die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder den Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ausreichend bezeichnet.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Dar-



legungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat die Rechtsfrage aufgeworfen, ob es sich bei der Frage, ob eine nichteheliche Gemeinschaft vorliegt, um eine Prognoseentscheidung handele. Des weiteren hält er es für grundsätzlich klärungsbedürftig, wie das Maß der gegenseitigen Solidarität in einer solchen Beziehung zu bestimmen ist, das unabhängig davon bestehen müsse, dass die Klägerfakten bereits im Hinblick auf eine spätere Beantragung von Sozialleistungen geschaffen hätten. Der Kläger hat es versäumt, die Klärungsfähigkeit dieser beiden Rechtsfragen darzulegen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 189 mit zahlreichen wN). Es ist mithin nicht nur darzulegen, dass die Rechtsfrage von allgemeiner, über den Einzelfall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung und klärungsbedürftig ist. Es ist auch darzulegen, dass sie in dem einer Zulassung folgenden Revisionsverfahren klärungsfähig und entscheidungserheblich ist (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). An Darlegungen hierzu fehlt es. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwiefern der Ausgang des Rechtsstreits davon abhängig sein könnte, dass es sich bei dem Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft um eine Prognoseentscheidung handelt. Ebenso wenig wird aufgezeigt, inwiefern eine genaue Bestimmung des Maßes der Solidarität - das unabhängig von der Antragstellung auf Sozialleistungen vorliegen müsse - entscheidungserheblich für den Rechtsstreit ist.

- 9 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht hinreichend dargelegt. Eine Divergenz ist gegeben, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 Rz 13 ff; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die



oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Diesen Anforderungen hat der Beschwerdeführer vorliegend nicht genügt. Er hat schon nicht den abstrakten Rechtssatz aufgezeigt, den das BSG oder das BVerfG seiner Ansicht nach aufgestellt hat. Insoweit behauptet der Kläger lediglich, das BSG und das BVerfG hätten beide entschieden, ohne die Gewährung tatsächlicher Leistungen bzw die Bereitschaft zu tatsächlichen Leistungen könne das Vorliegen einer eheähnlicher Gemeinschaft nicht angenommen werden. Insofern hat er es versäumt, durch wörtliches Zitat bzw Angabe der genauen Seitenzahl nachzuweisen, dass in den angezogenen Entscheidungen ein entsprechender abstrakter Rechtssatz ausgesprochen worden ist.

- 10 Schließlich fehlt es auch an der hinreichenden Darlegung eines Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Der Kläger ist insofern der Ansicht, ein Beweisantrag müsse jeweils durch gesonderten Beweisbeschluss des LSG beschieden werden. Es kann dahinstehen, ob diese Auffassung zutreffend ist, denn selbst, wenn das LSG verfahrensfehlerhaft gehandelt haben sollte, indem es nur in den Entscheidungsgründen eingehend auf den Beweisantrag des Klägers einging, fehlt es an einer Begründung dafür, dass gerade auf diesem Verfahrensmangel die Entscheidung des LSG beruht. Das LSG hat vielmehr ausgeführt, dass es eine nochmalige Zeugenvernehmung der Lebensgefährtin des Klägers ablehne, weil es deren gesamtes Vorbringen vor dem LSG als wahr unterstelle. Insofern hätte die Beschwerde im Einzelnen darlegen müssen, welches Tatsachenvorbringen bzw welches Beweisergebnis durch das vermeintlich verfahrensfehlerhafte Vorgehen des LSG verhindert bzw unterblieben ist. An Vortrag zur Ursächlichkeit des behaupteten Verfahrensmangels für die Entscheidung fehlt es hingegen vollständig.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

